

II. NACHTRAG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER AUFWEN- DUNGEN FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich *Art. 1.* Das Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Berneck.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

II. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel *Art. 2.* Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung *Art. 3.* Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.¹

2. Gebühren

a) Schmutzwassergebühr *Art. 4.*² Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, entrichtet der Grundeigentümer eine Schmutzwassergebühr.

¹ Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53

² Gemäss Änderung vom 20. September 2011

b) häusliches Abwasser

Art. 5. Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Fracht berechnet auf Grund der verbrauchten Frischwassermenge. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsungen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch unmöglich oder unverhältnismässig, wird der Verbrauch vom Gemeinderat auf Grund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 5a.³ Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Schmutzwassergebühr berechnet aus der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen verbrauchten Frischwassermenge multipliziert mit dem Mengenpreis (in Fr. pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \text{verbrauchte Frischwassermenge} \times \text{Mengenpreis}$$

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsungen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird.

Ermittlung Frischwassermenge

Art. 5b.⁴ Zur Ermittlung der Frischwassermenge bei häuslichem Abwasser werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasserzähler zu installieren. Ist die Installation einer Wassermesseinrichtung technisch unmöglich oder unverhältnismässig oder konnte die Frischwassermenge aufgrund eines technischen Defektes nicht ermittelt werden, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen festgesetzt.

c) industrielles und gewerbliches Abwasser

Art. 6. Bei Abwasser, welches in seiner Zusammensetzung wesentlich vom häuslichen Abwasser abweicht, wird die Schmutzwassergebühr auf Grund der Abwassermenge berechnet.

³ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

⁴ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

Bei Betrieben mit kleinen Schmutzstofffrachten kann die Frachtberechnung durch Multiplikation der Abwassermenge (gemessen oder berechnet auf Grund Wasserbezug) mit einem periodisch festzulegenden Faktor (periodische Messung zu Lasten Betrieb, ev. Erfahrungswert) berechnet werden.

Betriebe mit grösseren Schmutzstofffrachten können verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastungen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

Art. 6a.⁵ Bei Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen, welches nicht als häusliches Abwasser zu qualifizieren ist, wird die Schmutzwassergebühr berechnet durch Multiplikation der Abwassermenge mit einem periodisch festzulegenden gewichteten Verschmutzungsfaktor (= „Schmutzbeiwert“) für die frachtgemässe Belastung sowie mit dem Mengenpreis (in Fr. pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \text{Abwassermenge} \times \text{gewichteter Verschmutzungsfaktor} \times \text{Mengenpreis}$$

Ermittlung Abwassermenge und Verschmutzungsfaktoren

Art. 6b.⁶ Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe werden periodisch nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet. Ebenso werden periodisch die Verschmutzungsfaktoren der Abwässer aus diesen Betrieben nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Abs. 3 und 4 dieses Artikels.

⁵ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

⁶ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

Entscheidet sich der Gebührenpflichtige für eine Messung der Abwassermenge und eine Messung bzw. Berechnung des Verschmutzungsfaktors, so erfolgen diese Messungen und Berechnungen über einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum als Referenzperiode. Die Messungen und Berechnungen können auch permanent vorgenommen werden, wenn dies der Gebührenpflichtige verlangt und er sich verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen auf eigene Kosten und nach Weisung des Gemeinderates zu erstellen und zu betreiben sowie die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann zudem verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

Übersteigt der hydraulische Einwohnergleichwert⁷ eines industriellen oder gewerblichen Betriebes den Wert von 500, so werden zu Lasten des Gebührenpflichtigen die Abwassermenge dieses Betriebes immer gemessen und der Verschmutzungsfaktor immer gemessen und berechnet. Der Gemeinderat kann den Gebührenpflichtigen sowie die auf dessen Grundstück Abwässer verursachenden Betriebe verpflichten, Einrichtungen zur permanenten Messung der Abwassermengen und der frachtgemässen Belastung zu erstellen und zu betreiben. Für diese Messungen und Berechnungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 vorstehend sinngemäss.

Übersteigen die hydraulischen Einwohnergleichwerte mehrerer Betriebsstätten eines industriellen oder gewerblichen Betriebes auf dem Gemeindegebiet gesamthaft den Wert von 500, so wird die Abwassermenge pro Betriebsstätte gemessen und der Verschmutzungsfaktor pro Betriebsstätte gemessen und berechnet.

⁷ Hydraulischer Einwohnergleichwert = Jährliche Abwassermenge : Basiswert B_Q (Basiswert B_Q gemäss Art. 6c dieses Reglementes)

Anwendbare Mess- und
Berechnungsmethoden

Art. 6c.⁸ Wird die frachtgemässe Belastung der Abwässer bzw. der diese Belastung ausdrückende gewichtete Verschmutzungsfaktor gemessen und berechnet, so gelangen unter Vorbehalt abweichender reglementarischer Bestimmungen die Methoden und Techniken des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) gemäss der jeweils aktuellsten Fassung der Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung samt Anhängen zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des gewichteten Verschmutzungsfaktors sowie für den hydraulischen Einwohnergleichwert und den dabei massgeblichen Basiswert B_Q . Soweit diesen Richtlinien für einen bestimmten industriellen oder gewerblichen Betrieb keine Bemessungsgrundlagen entnommen werden können, sind die entsprechenden Mess- und Berechnungsmethoden des Zweckverbandes Abwasserwerk Rosenbergsau AWR massgebend.

Kontrollmessungen

Art. 6d.⁹ Der Gemeinderat kann bei den Gebührenpflichtigen sowie bei den auf deren Grundstücken Abwässer verursachenden Betrieben Kontrollmessungen durchführen. Ergeben sich dabei Differenzen zur bisher ermittelten Abwassermenge oder zum bisher ermittelten Verschmutzungsfaktor, kann der Gemeinderat die verwendeten Erfahrungszahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen im Sinne von Art. 6b Abs. 2 bis Abs. 4 dieses Reglementes anordnen.

d) Herabsetzung

Art. 7. Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in Anlagen der Siedlungsentwässerung einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

⁸ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

⁹ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

e) Herabsetzung der Schmutzwassergebühr

Art. 7a.¹⁰ Die Schmutzwassergebühr wird auf Gesuch des Gebührenpflichtigen entsprechend herabgesetzt, wenn:

- a) erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden;
- b) das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser nicht oder nicht stärker verschmutzt ist als häusliches Abwasser insbesondere Abwässer aus Grundwasserabsenkungen oder Baustellenabwasser.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

f) Tarif

Art. 7b.¹¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

a) Beitragspflicht

Art. 8. Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten und Anlagen (Neubauten, Erweiterungen sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) einen einmaligen Anschlussbeitrag von 2,6 % des Neuwertes, zuzüglich MWST¹², zu leisten;

- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind sowie
- c) Anlagen in- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

¹¹ Gemäss Änderung vom 20. September 2011

¹² der Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 8,0 %

b) Nachzahlung

Art. 9. Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6 % der Erhöhung des Neuwertes, zuzüglich MWST¹³, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.-- erhoben.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginnes gültigen Aufwertungsfaktor;

b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der früher geleistete Beitrag abgerechnet.

4. Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 10. Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die definitive Rechnungsstellung mit Fälligkeit des Restbetrages innert 30 Tagen.

b) Sonderfälle

Art. 11. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen.

Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.

b) Kirchen und Kapellen;

c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

¹³ der Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 8,0 %

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages gemäss Art. 8 sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 9 in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.-- auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung gewährt. Der Neuwert von nicht mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

- c) gesetzliches Pfandrecht *Art. 12.* Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|----------------------------|--|
| Aufhebung bisheriges Recht | <i>Art. 13.</i> Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 10. April 1969 wird aufgehoben. |
| Übergangsbestimmungen | <i>Art. 14.</i> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln. |
| Vollzugsbeginn | <i>Art. 15.</i> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. |
| Fakultatives Referendum | <i>Art. 16.</i> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. |

Vom Gemeinderat erlassen am 4. April 2000

GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindammann

sig. Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

sig. René Schelling

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen (Dr. K. Rathgeb, Leiter des Amtes für Umweltschutz) genehmigt am 20. Juni 2000.

Änderungen vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Berneck erlassen am 20. September 2011

GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindepräsident

sig. Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt

*vom: 10. November 2011 bis 9. Dezember 2011
in Kraft ab 1. Januar 2012*

Änderungen vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Berneck erlassen am 11. Januar 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022 bis 10. Mai 2022

GEMEINDERAT BERNECK

sig. Bruno Seelos
Gemeindepräsident

sig. Shaleen Frei
Gemeinderatsschreiberin